

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES:

„ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER AUSGABEN IM RAHMEN DER EU- KOHÄSIONSPOLITIK: KOMMISSION GIBT JÄHRLICH VORLÄUFIGE GESCHÄTZTE MINDESTFEHLERQUOTE AN“

Einführende Bemerkungen der Kommission:

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, die im Bereich Kohäsion Anwendung findet, sind die EU-Ausgabenprogramme mehrjährig angelegt und auch die entsprechenden Kontrollsysteme und Verwaltungszyklen umfassen mehrere Jahre, obgleich die Annahme der Rechnungslegung jährlich erfolgt, was zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht beiträgt. Das bedeutet, dass Fehler zu jedem Zeitpunkt des gesamten Programmzyklus aufgedeckt werden können, manchmal mehrere Jahre nach der Zahlung. Fehler können im gleichen Jahr oder in den Folgejahren bis zum Abschluss des Lebenszyklus der Programme berichtet werden, sodass im Laufe der Zeit eine Restfehlerquote von unter 2 % für alle Programme erreicht wird.

Die Kontrollstrategien sind somit mehrjährig und risikodifferenziert ausgelegt. Die Behörden der Mitgliedstaaten erstatten jährlich über ihre Kontrollen der Nutzung von EU-Mitteln auf nationaler und regionaler Ebene sowie über die wirtschaftliche Haushaltsführung ihrer jeweiligen Programme Bericht. Dies erfolgt im Zuge eines Gewährpakets, das eine Verwaltungserklärung, einen jährlichen Kontrollbericht mit Angabe einer Fehlerquote auf der Grundlage repräsentativer Stichproben sowie einen Bestätigungsvermerk zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben enthält. Diese Berichterstattung bildet die Grundlage für die Annahme der Rechnungslegung der Programme durch die Kommission und die Basis für die Zuverlässigkeitsgewähr.

In den Jährlichen Tätigkeitsberichten berichten die Generaldirektoren über die erzielten Ergebnisse, die Funktionsweise der internen Kontrollsysteme und die Haushaltsführung, wobei die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gegebene Gewähr berücksichtigt wird. Der Jährliche Tätigkeitsbericht enthält die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors. Die Pflicht der Generaldirektoren als bevollmächtigten Anweisungsbefugten besteht darin, eine Gewähr für jedes operationelle Programm zu bieten.

Die Kommission hat ihr Zuverlässigkeitssystem für die Kohäsionspolitik demgemäß konzipiert. Dieses System beruht auf der Überprüfung der Arbeit der nationalen Prüfbehörden für die einzelnen Programme und zudem dem Nachvollzug der Prüfungen einer Stichprobe von Programmen vor Ort, deren Auswahl hauptsächlich auf Risikobasis erfolgt. Nach Auffassung der Kommission bietet es eine solide Grundlage, um hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der jeweils zugrunde liegenden Ausgaben in der Rechnungslegung zu erlangen.

Bei dem aggregierten zentralen Leistungsindikator zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit (zentraler Leistungsindikator 5), der jedes Jahr in den Jährlichen Tätigkeitsberichten ausgewiesen wird, handelt es sich um einen auf einem gewichteten Durchschnitt von bestätigten Fehlerquoten für einzelne Programme beruhenden Bereich, wobei sämtliche zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen berücksichtigt werden und ein maximales Risikoniveau eingeschlossen wird, das weitere Risiken widerspiegelt, die noch nicht durch Prüfungsnachweise bestätigt wurden oder zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts noch bewertet werden. Darüber hinaus kann die Kommission noch Prüfungen durchführen und etwaig erforderliche zusätzliche Finanzkorrekturen nach der Annahme der Rechnungslegung und der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts vornehmen.

Durch detaillierte Anweisungen und Leitlinien für die Dienststellen sowie die Qualitätsüberprüfung der zentralen Dienststellen wird sichergestellt, dass die in den Jährlichen Tätigkeitsberichten

enthaltenen Informationen und Daten eine relevante und zuverlässige Quelle für die Schätzung des Risikobereichs für den EU-Haushalt in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz darstellen. Des Weiteren ist die jährliche Management- und Leistungsbilanz Gegenstand eines strengen Vorbereitungs- und Entscheidungsprozesses, in dessen Rahmen die zentralen Dienststellen detaillierte Orientierungshilfen zu Inhalt und Struktur vom Managementkontrollgremium, dem höchsten Gremium der institutionellen Führungsstruktur der Kommission, erhalten.

ZUSAMMENFASSUNG

V. Die Kommission weist darauf hin, dass ihre Schätzung der Fehlerquote (zentraler Leistungsindikator), die in den Jährlichen Tätigkeitsberichten 2019 und 2020 der GD REGIO und der GD EMPL ausgewiesen wurde, als ein Bereich angegeben ist, der ein maximales Risiko einschließt. Zwar liegt dieser unter der vom EuRH veranschlagten Fehlerquote, in den vergangenen zwei Jahren fällt dieser Bereich jedoch in das vom EuRH für seine Zuverlässigkeitserklärung berechnete Intervall.

Die Kommission ist daher davon überzeugt, dass der zentrale Leistungsindikator und sein im Jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichter Höchstwert eine angemessene und faire Schätzung der Fehlerquoten für die einzelnen Programme und kumulativ für alle Programme auf der Grundlage aller zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts verfügbaren Informationen widerspiegeln (siehe Antwort der Kommission zu den Ziffern 51 und 85).

VI. Im Rechtsrahmen für den Zeitraum 2014–2020 werden Fragen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit tatsächlich ausdrücklich von der Annahme der Rechnungslegung getrennt. Bei Vorliegen eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks einer Prüfbehörde muss die Kommission daher die Rechnungslegung annehmen, unabhängig von der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Ausgaben. Nach der Annahme der Rechnungslegung setzt die Kommission ihre Arbeit bezüglich offener Fragen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit unter Einhaltung aller regulatorischen Bedingungen fort. Die Kommission kann stets die Zahlung des Restbetrags (sofern positiv) unterbrechen oder, was häufiger der Fall ist, sie stellt unverzüglich die resultierende Einziehungsanordnung aus und beginnt mit einem Finanzkorrekturverfahren, beispielsweise infolge ihrer Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit. Nach Auffassung der Kommission bieten diese Schritte nach der Annahme der Rechnungslegung einen angemessenen Schutz des EU-Haushalts (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 77).

Die Kommission weist darauf hin, dass sie nach der Verordnung für den Zeitraum 2021–2027 verpflichtet ist, die vorgelegte Rechnungslegung abzulehnen, sofern sie eine Restfehlerquote von über 2 % enthält.

VII. Die Kommission bemüht sich um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ihren Zielen (Gewähr), den zu ihrem Erreichen zur Verfügung stehenden Mitteln (verfügbare Mittel und verfügbare Zeit) und der Zahl der zu überprüfenden Gewährpakete/Programme.

Die Kommission hebt die Zweckmäßigkeit der von ihr für jedes Programm jährlich durchgeführten Aktenprüfungen hervor.

Dieses Konzept ist insbesondere für Programme effizient, bei denen festgestellt wird, dass für sie Jahr für Jahr zuverlässige niedrige Fehlerquoten gemeldet werden. Gestützt auf eine gründliche Bewertung der Qualität und Vollständigkeit der in den Gewährpaketen bereitgestellten Informationen sowie die von der Kommission mit Prüfbehörden und Programmen gesammelten Erfahrungen ermöglichen Aktenprüfungen, ein gewisses Maß an Gewähr für alle operationellen Programme zu erlangen. Sie werden bei Bedarf durch Informationsbesuche und in manchen Fällen eine gründliche Überprüfung der Arbeitspapiere ergänzt. Des Weiteren können Risiken ermittelt werden, die mit Blick auf einen Nachvollzug der Prüfungen vor Ort relevant sind (siehe Antworten der Kommission zu den Ziffern 25, 26 und 30).

VIII. Wie in der Prüfstrategie der Kommission dargelegt, konzentriert sich die Prüfungstätigkeit auf die Prüfbehörden, bezüglich derer die Kommission noch kein angemessenes Maß an Vertrauen aufbauen konnte, bislang nur begrenzte Prüfungen vorgenommen wurden oder neue Risiken entstanden sind. Darüber hinaus ist auch eine gewisse Prüfungsabdeckung anderer Prüfbehörden im Laufe der Zeit erforderlich.

Die neue Gemeinsame Prüfdirektion Kohäsion (DAC) wird sicherstellen, dass der Prozess für die Festlegung ihrer künftigen Prüfungspläne ausreichend dokumentiert wird.

IX. Im Rahmen ihrer Compliance-Prüfungen führt die Kommission, wenn sie zusätzliche Fehler in ihren einem Nachvollzug der Prüfung unterzogenen Stichproben ermittelt, systematisch eine Bewertung durch, ob diese Fehler in der übrigen Stichprobe der Prüfbehörde erneut auftreten können, und ersucht gegebenenfalls um zusätzliche Prüfungstätigkeiten. Solange diese Bewertung und damit verbundene Überprüfungen andauern, wird bei der in den Jährlichen Tätigkeitsberichten als Teil des zentralen Leistungsindikators ausgewiesenen verbleibenden Gesamtfehlerquote diese Unsicherheit beim angegebenen maximalen Risiko berücksichtigt.

X. Die Kommission ist daher davon überzeugt, dass der zentrale Leistungsindikator und sein im Jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichter Höchstwert eine angemessene und faire Schätzung der Fehlerquoten für die einzelnen Programme und kumulativ für alle Programme auf der Grundlage aller zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts verfügbaren Informationen widerspiegeln.

XI. Erster Spiegelstrich – Die Kommission nimmt diese Empfehlung, eine Änderung der Rechtsvorschriften bezüglich des Zahlungseinbehalts vorzuschlagen, nicht an.

Nach Auffassung der Kommission wird durch die in die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für 2021–2027 aufgenommene neue Bedingung der Schutz des EU-Haushalts bereits gestärkt (siehe Antwort der Kommission zu Empfehlung 1).

Zweiter Spiegelstrich – Die Kommission nimmt diese Empfehlung teilweise an.

In Einklang mit ihren Zielen ist die Gemeinsame Prüfdirektion Kohäsion derzeit mit einer weiteren Stärkung der Dokumentation und des Überprüfungsverfahrens der durchgeführten Arbeiten befasst (siehe Antwort der Kommission zu Empfehlung 2).

Dritter Spiegelstrich – Die Kommission nimmt diese Empfehlung teilweise an.

Die Kommission wird in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten in Form der detaillierteren Informationen, die im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2020 bereitgestellt wurden, weiterhin offenlegen, auf welcher Grundlage Vorbehalte für Programme oder Teile von Programmen eingelegt werden (siehe Antwort der Kommission zu Empfehlung 3).

Vierter Spiegelstrich – Die Kommission nimmt diese Empfehlung teilweise an.

Das Managementkontrollgremium überwacht als höchstes Gremium der institutionellen Führungsstruktur der Kommission die Erstellung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz und ist deshalb das geeignete Gremium, um genauere Leitlinien zum Inhalt des Berichts bereitzustellen (siehe Antwort der Kommission zu Empfehlung 4).

EINFÜHRUNG

07. Die Kommission teilt die Auffassung, dass Verwaltungsprüfungen die erste Ebene zum Schutz vor Fehlern darstellen und bei der Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern auf der ersten Ebene wirksamer sein sollten. Jedes Jahr weisen die GD REGIO und die GD EMPL in ihren Jährlichen

Tätigkeitsberichten aus, dass ein großer Teil der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gut funktioniert und nicht zu hohen Fehlerquoten führt (89 % bzw. 82 % der Programme für die GD REGIO bzw. die GD EMPL in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten 2020). Ebenso ermittelt der EuRH bei seinen Prüfungen von Stichproben von Vorhaben jedes Jahr für eine Reihe von Programmen, für die niedrige Fehlerquoten gemeldet werden (unter 1 %), keine Fehler.

10. In der Praxis umfassen die Prüfungstätigkeiten der Kommission im Rahmen ihres jährlichen Kontrollzyklus die Überprüfung der nationalen Systemprüfungsberichte, eine gründliche Aktenprüfung aller jährlichen Kontrollberichte (Teil der Gewährpakete), Informationsbesuche und Prüfungen vor Ort. Dies ermöglicht es der Kommission, die gemeldeten Fehlerquoten für die meisten Programme mit Ausnahme von Fällen, in denen die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind, bis zum nächsten Jährlichen Tätigkeitsbericht zu bestätigen.

Zudem kann die Kommission gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen Prüfungen unter dem mehrjährigen Rahmen innerhalb von drei Jahren nach dem Jahr, in dem die Ausgabe in die Jahresrechnung aufgenommen wurde, durchführen.

11. In der Verordnung (Artikel 139 Absatz 1) ist festgelegt, dass die Kommission eine Prüfung der von dem Mitgliedstaat vorgelegten Dokumente (das Gewährpaket, einschließlich der Rechnungslegung) vornehmen muss. Die Annahme der Rechnungslegung basiert auf einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Rechnungslegung der Prüfbehörde im Gewährpaket, es sei denn, die Kommission verfügt über spezielle Erkenntnisse, dass der Bestätigungsvermerk für die Rechnungslegung nicht zuverlässig ist (Artikel 139 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 12 und 13:

Die Aktenprüfungen der Kommission können zudem durch Informationsbesuche ergänzt werden, um bei der Aktenprüfung des jährlichen Kontrollberichts und des Bestätigungsvermerks entstandene Zweifel zu klären. In manchen Fällen wurde während dieser Informationsbesuche schrittweise ein begrenzter Nachvollzug der Prüfung mancher Vorhaben eingeführt, um eine zusätzliche Gewähr für die Zuverlässigkeit der gemeldeten Fehler zu erlangen. Dies gilt unbeschadet ermittelter Risiken, die in der Risikobewertung der Kommission berücksichtigt werden und zu formellen Compliance-Prüfungen führen können, bei denen Stichproben von Vorhaben nachvollzogen werden.

Compliance-Prüfungen können auch einen Nachvollzug von Systemprüfungen umfassen, wenn spezifische Zweifel entstehen. Die Methodik der Kommission für Compliance-Prüfungen hat sich im Laufe der Zeit ebenfalls weiterentwickelt und umfasst neben der Möglichkeit eines traditionellen Nachvollzugs von Prüfungen vor Ort den Nachvollzug von Vorhabenprüfungen in Form einer Aktenprüfung (selbst vor den Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Krise).

14. In Einklang mit der Empfehlung 4 des EuRH in seinem Jahresbericht 2017 zieht die Kommission als zentralen Leistungsindikator zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit die im Jährlichen Tätigkeitsbericht ausgewiesene Hauptfehlerquote heran, die auf der Rechnungslegung beruht, für die der Prüfungszyklus der Kommission bereits größtenteils abgeschlossen ist, ohne dass Vorauszahlungen für Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

Darüber hinaus weist die Kommission in den Jährlichen Tätigkeitsberichten und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz das Risiko bei der Zahlung und das Risiko beim Abschluss für die einschlägigen Ausgaben der Fonds und die ausführenden Generaldirektionen auf der Grundlage der auf Ebene der operationellen Programme festgelegten verbleibenden Gesamtfehlerquoten aus. Schließlich gibt die Kommission in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz auch die Risiken bei der Zahlung für die drei Fonds insgesamt an (siehe jährliche Management- und

Leistungsbilanz 2020, Band III, Anhang 5, Seite 190), um der spezifischen Empfehlung 4 im Jahresbericht des EuRH 2017 Rechnung zu tragen.

15. Die Kommission teilt die Auffassung, dass jedes Jahr zusätzliche Fehler unentdeckt bleiben und deshalb in den von den Prüfbehörden übermittelten Gewährpaketen nicht gemeldet werden. Allerdings bewertet die Kommission die Zuverlässigkeit der Prüfbehörden nicht nur auf der Grundlage der neu berechneten Fehlerquoten (die durch einzelne Fehler mit erheblichen statistischen Auswirkungen beeinflusst werden können), sondern auch auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien, die, wenn sie nicht als zufriedenstellend bewertet werden, das Vorhandensein systemischer Mängel in ihrer Arbeit und in den Kontrollsystemen widerspiegeln (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 6.14 und Ziffer 6.15 des Jahresberichts des EuRH 2018). Des Weiteren ermitteln die Kommission und der EuRH auch Gewährpakete, für die keine zusätzlichen Fehler in der einem Nachvollzug der Prüfung unterzogenen Stichprobe festgestellt werden. Deshalb kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Situation – je nach Komplexität der betreffenden Fragen – von Programm zu Programm und von Jahr zu Jahr unterscheidet, und berichtet in den Jährlichen Tätigkeitsberichten über die Zuverlässigkeit der von den Prüfbehörden durchgeführten Arbeiten (siehe Seite 41 bzw. 47 des Jährlichen Tätigkeitsberichts der GD REGIO bzw. der GD EMPL für 2020).

BEMERKUNGEN

21. Im Rechtsrahmen für den Zeitraum 2014–2020 (insbesondere in Artikel 139 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) werden Fragen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit explizit von der Annahme der Rechnungslegung getrennt. Folglich muss die Kommission die Rechnungslegung eines Programms annehmen, d. h. die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der in der Rechnungslegung ausgewiesenen Rechnungslegungsinformationen, selbst wenn wesentliche vorschriftswidrige Ausgaben ermittelt wurden. Die Kommission stellt fest, dass auch der EuRH getrennte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungslegung der EU und zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abgibt.

Die Annahme der Rechnungslegung eines Programms durch die Kommission kann zur Zahlung des Restbetrags (sofern positiv) oder, was aufgrund des Systems hoher Vorauszahlungen häufiger der Fall ist, zu einer Einziehungsanordnung führen. Die Kommission kann die Zahlung des Restbetrags der angenommenen Rechnungslegung noch unterbrechen (sofern die Bedingungen des Artikels 83 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen erfüllt sind) und/oder ein Finanzkorrekturverfahren in Einklang mit den Artikeln 144 und 145 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen einleiten. Deshalb setzt sich die Tätigkeit der Kommission nach der Annahme der Rechnungslegung mit Blick auf etwaige offene Fragen zur Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit fort, und die Kommission muss Korrekturmaßnahmen in Einklang mit ihrem Rechtsrahmen ergreifen, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Nach Auffassung der Kommission wird trotz der Freigabe des Einbehalts von 10 % der Zahlungen der EU-Haushalt durch diese anschließenden Schritte geschützt.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass in dem Fall, dass die Annahme der Rechnungslegung zu einer Einziehung führt (da die Vorfinanzierung höher war als die in der Rechnungslegung bestätigten Ausgaben), die Kommission unverzüglich die Einziehungsanordnung für diese Beträge ausstellen kann, ohne auf den Abschluss weiterer Verfahren in Zusammenhang mit Fragen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu warten. In diesen Fällen sind die finanziellen Interessen der EU aufgrund der unverzüglichen Einziehung besser geschützt.

Kasten 1 – Annahme der Rechnungslegung mit wesentlicher Fehlerquote

In dem vom EuRH genannten Beispiel enthielt der eingeschränkte Bestätigungsvermerk zum Gewährpaket 2017–2018 der Prüfbehörde aufgrund einer hohen verbleibenden Gesamtfehlerquote (verbleibende Gesamtfehlerquote von 8,54 %) eine Einschränkung zu drei Elementen des Prüfungsurteils (Rechnungslegung, Rechtmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit und Verwaltungs- und Kontrollsystem).

Die Kommission klärte mit der Prüfbehörde, dass die Prüfbehörde in Einklang mit den Rechtsvorschriften (Artikel 127 Absatz 5a und Artikel 139 Absätze 2 und 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) ihr Prüfungsurteil zur Rechnungslegung ausschließlich hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit abgeben sollte. Die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der Rechnungslegung (angegeben über die verbleibende Restfehlerquote) werden in anderen Elementen des Bestätigungsvermerks berücksichtigt.

Nach der Überprüfung des Gewährpakets nahm die Kommission die Rechnungslegung an (da die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren), erteilte die aus der Berechnung des Restbetrags resultierende Einziehungsanordnung und leitete das erforderliche Finanzkorrekturverfahren ein.

22. Die Kommission ist durch die Rechtsvorschriften (Artikel 99 und 102 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2021/1060) für 2021–2027) verpflichtet, den Mitgliedstaaten bis zum 31. Mai mitzuteilen, ob sie die bis zum 15. Februar desselben Jahres vorgelegte Rechnungslegung annimmt.

Aufgrund dieser zeitlichen Vorgabe kann die Kommission ihre Bewertung der Zuverlässigkeit der gemeldeten Fehlerquoten nicht abschließen, insbesondere wenn Prüfungen vor Ort durchzuführen sind. Aus diesem Grund ist im Rechtsrahmen (Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für 2021–2027) der Zeitrahmen von drei Kalenderjahren nach der Annahme der Rechnungslegung festgelegt, in denen die betreffenden Ausgaben einer Prüfung durch die Kommission unterzogen werden können. Zudem können zu jedem Zeitpunkt nach der Annahme der Rechnungslegung und der Freigabe des Zahlungseinhalts Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 21).

Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 25 und 26:

Die Aktenprüfung aller eingegangenen jährlichen Kontrollberichte und Bestätigungsvermerke der Kommission basiert auf den im Gewährpaket enthaltenen Informationen, wobei die kumulativen Kenntnisse und frühere zu der Prüfbehörde und dem betreffenden operationellen Programm durchgeführte Prüfungstätigkeiten berücksichtigt werden (einschließlich eigener Prüfungen der Kommission, Prüfungen des EuRH und nationaler Systemprüfungsberichte).

Des Weiteren umfasst sie einen Austausch mit den Prüfbehörden der Programme, um in den jährlichen Kontrollberichten enthaltene Informationen zu klären, der durch Informationsbesuche zur weiteren Prüfung der Informationen mit der Prüfbehörde ergänzt werden kann. Deshalb kann dieser Prozess eine Überprüfung einiger Arbeitspapiere der Prüfungsbehörde und einen Nachvollzug mancher Elemente von Vorhabenprüfungen in Form einer Aktenprüfung umfassen. Auch wenn in der Methodik der Kommission für Aktenprüfungen und Informationsbesuche bis 2020 nicht explizit auf die Bewertung oder Prüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Vorhaben oder Ausgabenposten Bezug genommen wurde, fanden solche Bewertungen/Prüfungen in der Praxis bereits zuvor in vielen Fällen statt.

Mithilfe der Aktenprüfung kann die Methode der Stichprobenauswahl überprüft werden, und es können die gemeldeten Fehlerquoten angepasst werden, und zwar unabhängig von der Quelle der Fehler (Quantifizierung der Fehler, Hochrechnung der aufgedeckten Fehler, Höhe der gemeldeten

Korrekturen, Behandlung mancher Fehler usw.). Sämtliche dieser ermittelten Fragen und kombinierten Feststellungen ermöglichen es der Kommission, gegebenenfalls eine genauere Fehlerquote als die zuvor gemeldete zu berechnen. Dies erfolgt jedes Jahr für eine Reihe von Programmen. Beispielsweise konnte die GD REGIO für die 2020 eingegangenen Gewährpakete eine Neuberechnung des gemeldeten Restrisikos für 19 Programme auf der Grundlage kombinierter Informationen vornehmen, die auf ihren eigenen Prüfungen und der erweiterten Aktenprüfung der Gewährpakete basierten (siehe Seite 47 und Fußnote 104 des Jährlichen Tätigkeitsberichts der GD REGIO). Diese Aktenprüfung der zu meldenden Restfehlerquoten führte somit zu einer neu berechneten durchschnittlichen Fehlerquote von 2,1 % statt der von den Programmbehörden für den EFRE/KF gemeldeten Quote von 1,2 %.

Die Aktenprüfung ist hingegen nicht dafür konzipiert, alle zugrunde liegenden Belege zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit der Ausgaben vollständig zu bewerten. Die Kommission ist sich der ihren Aktenprüfungen innewohnenden Beschränkungen bewusst, und unbeschadet der von ihr eingeleiteten zusätzlichen Schritte, beispielsweise Informationsbesuche, ergänzt sie diese Prüfung mit weiteren Prüfungstätigkeiten, deren Schwerpunkt auf einer inhaltlichen Prüfung auf Ebene der Vorhaben und Ausgabenposten für eine Stichprobe von Gewährpaketen liegt, die hauptsächlich auf Grundlage einer Risikobewertung ausgewählt wurden.

27. Betreffend den Inhalt der Checkliste der Kommission für die Bewertung von rund 800 nationalen Systemprüfungsberichten, die jedes Jahr eingehen, ist die Kommission der Ansicht, dass die Fragen auf ihrer Checkliste spezifisch formuliert sind und auf die qualitative Bewertung der wichtigen Elemente der Berichte abzielen, wie den Umfang der Kontrolltests, die Kohärenz zwischen aufgedeckten Problemen und gezogenen Schlussfolgerungen, die Angemessenheit der vorgeschlagenen Empfehlungen und Folgemaßnahmen usw.

Gestützt auf die vorhergehenden Diskussionen mit dem EuRH zu dieser Feststellung hat die Kommission vor Kurzem diese Checkliste weiter aktualisiert und weitere Anweisungen für Prüfer aufgenommen, die die durchzuführende Bewertung und offenzulegenden Informationen betreffen, um die Ja/Nein-Antworten voll zu rechtfertigen, wobei gleichzeitig der Verwaltungsaufwand auf einem angemessenen Niveau gehalten wird.

28. Die Kommission bestätigt die verbleibenden Gesamtfehlerquoten im Jährlichen Tätigkeitsbericht, die auf allen zu diesem Zeitpunkt infolge der Aktenprüfung und/oder vor Ort durchgeführten Prüfungstätigkeiten verfügbaren Informationen beruhen. Es wird erwartet, dass die verbleibende Gesamtfehlerquote infolge von Compliance-Prüfungen angepasst werden kann, insbesondere wenn die Kommission im Zuge der Aktenprüfung wichtige Risiken in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Prüfbehörde und der Zuverlässigkeit der gemeldeten Fehlerquoten ermittelte und beschloss, weitere Prüfungstätigkeiten vor Ort durchzuführen, um diesen Risiken Rechnung zu tragen.

30. Die Kommission muss für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zielen (Gewähr), den zu ihrem Erreichen zur Verfügung stehenden Mitteln (verfügbare Mittel und verfügbare Zeit) und der Zahl der zu überprüfenden Gewährpakete/Programme (mehr als 300 Gewährpakete, die 418 Programme abdecken) sorgen. Die Aktenprüfungen sind der erste Schritt des Prüfungsverfahrens und werden für alle von den Mitgliedstaaten vorgelegten Gewährpakete durchgeführt. Gestützt auf die von der Kommission mit Prüfbehörden und Programmen gesammelten Erfahrungen und frühere Prüfungsergebnisse bieten sie ein gewisses Maß an Gewähr für alle operationellen Programme und die damit verbundenen Ausgaben. Ferner können in ihrem Rahmen auch Fragen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit berücksichtigt werden (siehe auch Antwort der Kommission zu den Ziffern 25 und 26).

Wenn für ein Programm jedes Jahr eine niedrige Fehlerquote gemeldet wird und die Kommission oder der EuRH beim Nachvollzug der durchgeführten Prüfungstätigkeiten keine zusätzlichen Fehler

ermittelt, ermöglicht eine Aktenprüfung außerdem, eine hinreichende Gewähr zu erlangen, dass die niedrige gemeldete Fehlerquote in einem zu überprüfenden Folgejahr erneut zuverlässig ist.

Dies wird im Fall des größten EFRE/KF-Programms deutlich, für das der EuRH in den letzten beiden Jahren im Rahmen des Nachvollzugs von Prüfungen keine Fehler gemeldet hat. Für ein solches Programm ist eine Aktenprüfung des jährlichen Kontrollberichts ausreichend, und ein jährlich durchgeführter Nachvollzug der Prüfungen durch die Kommission würde einem wirksamen Einsatz der Prüfungsressourcen entgegenstehen.

33. Die vom EuRH bei der Anwendung der Methodik der Risikobewertung festgestellten Unstimmigkeiten (Zuweisung von Punkten zu bestimmten Risiken) hatten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesamtergebnisse der Risikobewertung der Kommission. Nach der Simulation der Risikobewertung unter Zugrundelegung des korrekten Wertebereichs stellte die Kommission fest, dass sich die allgemeine Risikobewertung für die einzelnen Prüfbehörden nicht erheblich geändert hätte und die Schlussfolgerungen bezüglich des Prüfungsplans unverändert wären. Dieser Feststellung des EuRH wurde jedoch Rechnung getragen und tatsächlich wurde die Qualitätsüberprüfung der Risikobewertung 2020 gestärkt, einschließlich einer sorgfältigen Prüfung der Zuweisung der korrekten Punkte in allen Fällen.

Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 34 und 35:

Eine Risikobewertung ist eine Ex-ante-Prüfung, bei der die Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen potenzieller Risiken auf der Grundlage einer sachverständigen Beurteilung und aller zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen bewertet werden.

Die Risikobewertung der Kommission betreffend die Prüfbehörden umfasst nicht nur die Fehlerquoten, sondern auch die Qualität der Tätigkeit einer Prüfbehörde in anderen Bereichen, darunter Systemprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung. Faktoren, die sich beispielsweise auf die Stellung der Prüfbehörde innerhalb der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und ihre administrativen Kapazitäten beziehen, werden ebenfalls berücksichtigt.

Folglich hat eine Überarbeitung der Fehlerquoten nach einer Compliance-Prüfung nicht unbedingt eine Änderung der Schlussfolgerungen der Risikobewertung zur Folge. Nach Auffassung der Kommission werden die Schlussfolgerungen ihrer Risikobewertung im Allgemeinen durch die Ergebnisse ihrer Compliance-Prüfungen bestätigt.

36. Die Risikobewertung dient als Richtschnur für die Erstellung des Prüfungsplans, sie ist aber nicht das einzige Kriterium, das bei der Ausarbeitung des Prüfungsplans zu berücksichtigen ist. Beispielsweise nahm die Kommission eine sich durch ein niedriges Risiko auszeichnende Prüfbehörde in ihren Prüfungsplan für 2019 auf, da diese der Kommission hohe Beträge gemeldet hatte, wodurch eine Einbeziehung voll gerechtfertigt war.

Wie in der Prüfstrategie der Kommission dargelegt, konzentriert sich die Prüfungstätigkeit auf die Prüfbehörden, bezüglich derer die Kommission noch kein angemessenes Maß an Vertrauen aufbauen konnte, bislang nur begrenzte Prüfungen vorgenommen wurden oder neue Risiken entstanden sind.

In Einklang mit internationalen Prüfstandards und früheren Empfehlungen des EuRH sind in gewissem Umfang auch Prüfungstätigkeiten bei anderen Prüfbehörden durchzuführen, wodurch im Laufe der Zeit die Abdeckung der wichtigsten Prüfbehörden sichergestellt wird. Daher ist zwar das Risikoelement der wichtigste Faktor bei der Bestimmung des Umfangs der Prüfungstätigkeiten, doch berücksichtigt die Kommission auch das Element der Abdeckung. Dies war insbesondere 2019 bei der GD EMPL der Fall, als diese beschloss, ihre Abdeckung der ESF-Prüfbehörden im Laufe der Zeit auszuweiten.

Die Kommission wird die Dokumentation ihres Entscheidungsverfahrens für die Festlegung ihres Prüfungsplans weiter stärken, um sicherzustellen, dass die Verknüpfungen zu den Ergebnissen der Risikobewertung sowie zu anderen berücksichtigten Kriterien eindeutig ausgewiesen und erläutert werden.

38. Mit Blick auf die beiden vom EuRH aufgeworfenen Fälle stellt die Kommission fest, dass in einem Fall das Problem nach der Neuberechnung der Kommission begrenzte finanzielle Auswirkungen auf das Restrisiko aufweist und im zweiten Fall eine weitere Bewertung erforderlich sein könnte, wie in den Antworten zu den Ziffern 39 und 40 erläutert wird.

39. Die Kommission teilt die Auffassung, dass die Finanzhilfvereinbarung für das Projekt unklare Bedingungen für die vereinfachte Kostenoption (d. h. einen Verweis auf eine Rechtsgrundlage, die nicht dem angegebenen Prozentsatz für den Pauschalsatz entsprach) und einen Verweis auf Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen enthielt. Auf dieser Grundlage hätte dem Begünstigten ein Pauschalsatz von 15 % der direkten förderfähigen Personalkosten anstelle von 25 % der anwendbaren direkten Kosten (d. h. die Regelung, die die Verwaltungsbehörde für Forschungs- und Entwicklungsprojekte aus dem Programm Horizont 2020 erneut anwenden wollte) bezahlt werden müssen. Bei der Prüfung der Kommission hätte diese Unstimmigkeit festgestellt werden müssen.

Diese Differenz bei dem Projekt hatte jedoch geringfügige Auswirkungen auf die Fehlerquote, da bei der Prüfung der Kommission bei diesem Programm eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit ermittelt wurde, die weitaus größere Auswirkungen hatte (was zu einer Fehlerquote von deutlich über 2 % geführt hat, siehe Beschreibung des Fehlers in Kasten 2).

40. Im zweiten vom EuRH aufgeworfenen Fall räumt die Kommission ein, dass sie zum Zeitpunkt der Prüfung weder die Gruppe noch die Betriebsvereinbarungen analysiert hatte, da als NACE-Code des Begünstigten 93.293 angegeben war (Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g., und nicht Verkehr mit staatlicher Beihilfe). Dennoch kann in dem Fall, dass ein Unternehmen mehrere Tätigkeiten ausübt, Regionalbeihilfe für Wirtschaftstätigkeiten gewährt werden, die nicht durch Artikel 13 AGVO ausgeschlossen sind, sofern die Tätigkeiten klar voneinander getrennt sind. Wenn die Wirtschaftsbeteiligten einen Marktpreis für das Betriebsrecht für die Schiffe zahlen, kann zudem ein Vorteil auf dieser Ebene ausgeschlossen werden. Deshalb kann in dieser Phase nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die von den Wirtschaftsbeteiligten ausgeübte Beförderungsleistung durch die Beihilfe begünstigt wurde und deshalb nach den Vorschriften zu staatlichen Beihilfen nicht förderfähig war.

Die Kommission wird die erforderliche Bewertung in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden durchführen, um über die Förderfähigkeit der Ausgaben abschließend zu befinden.

41. Die Kommission stellt fest, dass bei der Meldung einer gemeinsamen Fehlerquote für ein fondsübergreifendes Programm die Generaldirektion entscheiden kann, entweder die gemeinsame Fehlerquote oder die fondsspezifische Fehlerquote, sofern diese verfügbar ist, heranzuziehen (wie es die GD EMPL in diesem konkreten Fall getan hat). Da die Ergebnisse der Compliance-Prüfung der GD REGIO nur Auswirkungen auf den EFRE hatten, kam die GD EMPL zu Schluss, dass kein Grund für eine Änderung der gemeldeten Fehlerquote für den ESF vorlag.

Die Errichtung der Gemeinsamen Prüfdirektion Kohäsion (DAC) wird dazu beitragen, den von den beiden Generaldirektionen in solchen Fällen gewählten Ansatz zu harmonisieren (die gemeinsame Fehlerquote wird bei einer gemeinsamen Stichprobe von beiden Generaldirektionen herangezogen).

Kasten 2 – Compliance-Prüfung – gemeinsame Stichprobe von vier operationellen Programmen im Rahmen von EFRE und ESF

In dem vom EuRH vorgestellten Fall verwendete die Prüfbehörde tatsächlich eine geschichtete statistische Stichprobe für die beiden EFRE- und die beiden ESF-Programme. Durch die Schichtung konnte die Prüfbehörde eine repräsentative Quote pro Fonds und insgesamt für alle vier Programme melden.

Bei der Prüfung der Kommission (GD REGIO) wurde eine Unregelmäßigkeit bezüglich des EFRE mit Blick auf die Eisenbahninfrastruktur ermittelt, die erhebliche Auswirkungen auf die EFRE-Schicht und somit auch auf die gemeinsame Fehlerquote hatte (wodurch die Restfehlerquote auf deutlich über 2 % stieg). Da diese konkrete Feststellung betreffend den EFRE für die Gewähr hinsichtlich des ESF nicht relevant war, befand es die GD EMPL für angemessener, die Fehlerquote des ESF heranzuziehen, während die GD REGIO die von der Prüfbehörde verwendete gemeinsame Fehlerquote neu berechnete.

Wie in Ziffer 41 ausgeführt, wird der Ansatz in künftigen Jährlichen Tätigkeitsberichten vollständig harmonisiert.

43. Die Kommission teilt die Auffassung, dass zwar die Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsverfahren gewahrt werden muss, die Dokumentation der Prüfung für manche Akten aber verbessert und sichergestellt werden sollte, dass alle Prüfer die geltenden Anforderungen einhalten.

45. Generell setzen die Behörden der Mitgliedstaaten die von der Kommission in ihren Prüfungsberichten empfohlenen Korrekturen nach einem Austausch der Argumente in einem kontradiktorischen Verfahren um, damit die in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vorgesehene Möglichkeit einer Wiedereinsetzung der Mittel genutzt werden kann, die dann für andere förderfähige Projekte zur Verfügung stehen (Artikel 145 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

Im gegenteiligen Fall ist die Kommission nach der Verordnung verpflichtet, ein Finanzkorrekturverfahren einzuleiten und mit dem Mitgliedstaat in ein neues kontradiktorisches Verfahren zu den erforderlichen einzelnen oder extrapolierten Korrekturen einzutreten (Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen). Wenn die Kommission eine finanzielle Berichtigung beschließt, verringert sich die Zuweisung für das Programm.

46. Gemäß Artikel 75 Absatz 2a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen muss die Kommission ihren Prüfungsbericht innerhalb von drei Monaten auf der Grundlage der den Prüfer in dieser Phase zur Verfügung stehenden Informationen abschließen, selbst wenn der Mitgliedstaat die Feststellungen der Kommission nicht akzeptiert.

Bei fortdauernder Uneinigkeit muss die Kommission in der Folgephase alle zusätzlichen Informationen oder neuen Fakten, die vom Mitgliedstaat in seiner Antwort auf den abschließenden Prüfungsbericht übermittelt wurden, bewerten, da die Kommission zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verpflichtet ist, wie der Gerichtshof der Europäischen Union in zahlreichen Urteilen zu Finanzkorrekturverfahren der Kommission bestätigt hat. Diesbezüglich können zusätzliche interne Beratungen mit den zuständigen Generaldirektionen erforderlich sein.

Dies gilt auch für die Folgemaßnahmen der Kommission zu den Prüfungsfeststellungen des EuRH, wenn die Mitgliedstaaten in diesem Verfahren zusätzliche Nachweise vorlegen.

Kasten 3 – Endgültige Fehlerquoten sind nicht endgültig

Die in Kasten 3 vom EuRH beschriebene Feststellung betrifft die nicht zulässige direkte Gewährung eines Projekts, das von der Kommission zufällig erneut überprüft wurde und bei dem ein systemischer Fehler in der Phase nach der Prüfung auf der Grundlage zusätzlicher Informationen der nationalen

Behörden ermittelt wurde. In den Informationen wurde geklärt, dass nach dem Konzept der Verwaltungsbehörde jedes dieser Projekte (d. h. Projekte, die als Pilotprojekte eingestuft sind und im Rahmen der technischen Hilfe finanziert werden) direkt gewährt wird, was nach Ansicht der Kommission einen systemischen Fehler bei der Tätigkeit der Verwaltungsbehörde darstellt. Des Weiteren bestätigten die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde, dass bislang nur eines dieser Projekte der Kommission gemeldet worden war. Die Kommission nahm daher eine Neubewertung der Feststellung als systemischer Fehler statt als Zufallsfehler vor.

Die nationalen Behörden haben diesen systemischen Fehler in der betreffenden geprüften Grundgesamtheit begrenzt und erklärten sich bereit, eine Korrekturquote von 100 % im Rahmen des nächsten Zahlungsantrags vorzunehmen und die inkorrekte Vorgehensweise einzustellen. Folglich nahm die Kommission eine Neuberechnung der Fehlerquoten vor, wobei sie diesen begrenzten systemischen Fehler in Einklang mit den Leitlinien der Kommission zur Stichprobenauswahl und Behandlung von Fehlern unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach dem Vertrag und der Dachverordnung (Artikel 85 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) berücksichtigte.

Die Kommission hält daher an ihrer Auffassung fest, dass es richtig und verhältnismäßig ist, diesen Fehler nicht auf die gesamten für das Programm gemeldeten Ausgaben zu extrapolieren, und dass die in ihrem abschließenden Prüfungsbericht ausgewiesene verbleibende Gesamtfehlerquote entsprechend zu ändern war.

47. Die Kommission räumt ein, dass Finanzkorrekturverfahren langwierig und komplex sind, was auf die vom EuRH erläuterten Gründe sowie auf die Pflicht der Kommission zurückzuführen ist, zusätzliche von dem Mitgliedstaat bereitgestellte Informationen gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei allen Schritten des Finanzkorrekturverfahrens zu berücksichtigen. Nicht immer stellen die Mitgliedstaaten auch alle erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Fristen oder unverzüglich bereit, wodurch sich das Verfahren weiter verkompliziert.

Die Kommission stellt in den Jährlichen Tätigkeitsberichten den aktuellen Stand der verschiedenen erforderlichen Finanzkorrekturverfahren für die vorhergehenden Haushaltsjahre dar (siehe Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD REGIO 2020, S. 50–51).

49. Die Kommission muss die von den gesetzgebenden Organen in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegten strengen Kriterien für Nettofinanzkorrekturen einhalten und alle gebotenen kontradiktorischen Verfahren im Einklang mit den gesetzlichen Pflichten und internationalen Prüfstandards durchführen, bevor sie Finanzkorrekturen, auch Nettofinanzkorrekturen, anwenden kann. Die Kommission kann daher vor Abschluss des Finanzkorrekturverfahrens nicht angeben, ob die beantragten zusätzlichen Finanzkorrekturen Nettofinanzkorrekturen sein sollten oder nicht. Dies hängt von einer sorgfältigen Analyse und endgültigen Bestätigung des gravierenden Mangels nach der Definition in der Verordnung ab, wobei etwaige zusätzliche Informationen, die von dem Mitgliedsstaat während des Finanzkorrekturverfahrens bereitgestellt werden, darunter auch zu ergriffenen Maßnahmen, und die Anwendbarkeit der von den gesetzgebenden Organen für Nettofinanzkorrekturen gemäß Artikel 145 Absatz 7 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Bedingungen zu berücksichtigen sind.

Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 50 und 51:

Die Kommission weist darauf hin, dass ihre Schätzung der Fehlerquote (zentraler Leistungsindikator), die in den Jährlichen Tätigkeitsberichten 2019 und 2020 der GD REGIO und der GD EMPL ausgewiesen wurde, als ein Bereich angegeben ist, der ein maximales Risiko einschließt (siehe Ziffer 60). Zwar liegt dieser unterhalb der vom EuRH veranschlagten Fehlerquote, doch fällt dieser

Bereich in das vom EuRH für die Zuverlässigkeitserklärungen für 2019 und 2020 berechnete Intervall.

Die Kommission ist daher davon überzeugt, dass ihre detaillierte Bewertung auf der Grundlage einer Kombination aus Aktenprüfungen und Prüfungstätigkeiten vor Ort, die abhängig von den jeweils zugewiesenen Risiken verschiedene einzelne Programme und Gewährpakete abdecken, es ihr ermöglicht, eine angemessene und faire Schätzung der Fehlerquoten für die einzelnen Programme und kumulativ für alle Programme vorzunehmen.

Weitere Erläuterungen finden sich in den Antworten der Kommission zu den nachfolgenden Ziffern.

51. Die veröffentlichten zentralen Leistungsindikatoren werden vom Generaldirektor für die im Berichtsjahr entstandenen einschlägigen Ausgaben bestätigt. Sie sind eine Schätzung des Gesamtrisikos bei der Zahlung für die Kohäsionsprogramme insgesamt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung, für die alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen berücksichtigt werden.

53. In Anbetracht der Kostenwirksamkeit der Prüfungen und der verfügbaren Mittel führt die Kommission den Nachvollzug von Prüfungen auf Stichprobenbasis durch. Sie wählt Stichproben von Vorhaben aus, die auf der Grundlage ermittelter Risiken erneut geprüft werden. Des Weiteren wählt die Kommission, sofern relevant und möglich, unterschiedliche Arten von Vorhaben aus der Stichprobe der Prüfbehörde aus, oder kann in bestimmten Fällen alternativ einen Teil der Stichprobe nach dem Zufallsprinzip aus der von der Prüfbehörde geprüften Stichprobe auswählen.

Angesichts der Struktur der Stichprobe der Prüfbehörde können jedoch nicht immer alle Arten von Vorhaben abgedeckt werden: Die Größe der Stichproben der Kommission würde erheblich zunehmen, und die erforderliche Prüfungstätigkeit wäre nicht praktikabel.

Die Kommission weist des Weiteren darauf hin, dass es jedes Jahr weniger Fälle gibt, in denen die Prüfbehörden mehrere Programme in einer gemeinsamen Stichprobe zusammenfassen.

55. Wenn die Kommission zusätzliche Fehler in der einem Nachvollzug der Prüfung unterzogenen Stichprobe feststellt, wird im Zuge der Prüfungsverfahren weiter bewertet, ob diese Fehler in der übrigen Stichprobe der Prüfbehörde erneut auftreten

können. Dies erfolgt entweder über eine Aktenprüfung durch die Kommission, oder, was häufiger der Fall ist, im Wege einer von der Kommission erbetenen zusätzlichen Prüfungstätigkeit der Prüfbehörde auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses, was das Problem darstellt und weshalb die Prüfbehörde ihre frühere Prüfungstätigkeit überprüfen sollte. Daher unternimmt die Kommission systematisch Schritte, um sicherzustellen, dass weitere vergleichbare Fehler, die wahrscheinlich im Rest der Stichprobe der Prüfbehörde enthalten sind, weiter untersucht werden, sei es durch eine eigene Bewertung oder eine Prüfung der Prüfbehörde (siehe auch Antwort der Kommission zu Ziffer 56). Deshalb ist es nach Ansicht der Kommission möglich, mit diesem Ansatz eine angemessene Gewähr zu erlangen, dass keine wesentlichen Fehler im verbleibenden Teil der Stichprobe der Prüfbehörde unentdeckt bleiben.

56. Zweck der Compliance-Prüfungen der Kommission ist es, eine angemessene Gewähr durch Nachvollzug der geprüften Sachverhalte dafür zu erlangen – der zwangsläufig aufgrund von Zeit- und Ressourcenvorgaben auf der Grundlage einer Stichprobe vorgenommen wird, siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 30 –, dass die von der Prüfbehörde gemeldeten Fehlerquoten zuverlässig sind und keine wesentlichen Falschangaben gemacht werden. Das Konzept der Kommission für die Einholung einer solchen angemessenen Gewähr umfasst Elemente, um dem Entdeckungsrisiko Rechnung zu tragen (wie eine Risikoanalyse), es ist jedoch nicht möglich, dieses Entdeckungsrisiko auf null zu verringern, was auch nicht kostenwirksam wäre, insbesondere in Fällen, in denen das Risiko nicht als wesentlich eingestuft wird. Sofern Zweifel nicht ausgeräumt werden, legt die

Kommission bei der Berechnung des zentralen Leistungsindikators ein maximales Risiko für das Programm zugrunde (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 60).

Mit Blick auf Fälle von Fehlern, die von der Kommission als nicht erneut auftretende Fehler bewertet wurden, analysierte die Kommission die Art und Ursachen jedes dieser Fehler unter Berücksichtigung der Merkmale der nicht geprüften Vorhaben. Gestützt auf diese Tätigkeit kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit und/oder die möglichen Folgen dieser Fehler im Rest der Stichprobe der Prüfbehörde gering sind.

Kasten 4 – Compliance-Prüfungen – zusätzliche Fehler blieben unaufgedeckt und unberichtigt

Im Zuge ihrer Compliance-Prüfung zu dem vom EuRH genannten Gewährpaket ermittelte die Kommission bei drei Vorhaben zusätzliche Fehler und änderte die Fehlerquoten entsprechend. Zudem wurden die nationalen Behörden gebeten, den übrigen Teil der Stichprobe der Prüfbehörde, der von der Kommission nicht geprüft worden war, hinsichtlich dieser drei Fehler erneut zu kontrollieren. Nach dem abschließenden Prüfungsbericht der Kommission führte der Mitgliedstaat die erforderlichen zusätzlichen Finanzkorrekturen durch.

Mit Blick auf die Ergebnisse der anschließenden Prüfung des EuRH für die Zuverlässigkeitserklärung 2018 weist die Kommission darauf hin, dass drei der zusätzlichen Fehler mit den größten Auswirkungen sich auf einen systemischen Fehler bezogen, der von der Kommission bereits bei ihrer früheren Systemprüfung aufgedeckt worden war und zu dem Korrekturmaßnahmen eingeleitet wurden. Darüber hinaus ergriffen die Kommissionsdienststellen auch Folgemaßnahmen zu sämtlichen weiteren Feststellungen des EuRH, die von der Kommission akzeptiert worden waren. Die Fehlerquoten wurden weiter überarbeitet, neue einzelne Berichtigungen vorgeschlagen und die nationalen Behörden wurden gebeten, den übrigen Teil der Stichprobe der Prüfbehörde, der vom EuRH und der Kommission nicht überprüft worden ist, hinsichtlich dieser zusätzlichen Feststellungen erneut zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der erbetenen Kontrollen wurden von dem Mitgliedstaat im Juni 2021 gemeldet. Im Rahmen ihrer sorgfältigen Nachverfolgungsverfahren stehen die Prüfer der Kommission derzeit im Kontakt mit den nationalen Behörden, um detaillierte Informationen über die durchgeführten Tätigkeiten einzuholen. Zudem wurden interne Beratungen mit anderen Kommissionsdienststellen eingeleitet, um die korrekte Auslegung und den richtigen Ansatz bezüglich bestimmter komplexer Fragen im Bereich staatliche Beihilfen sicherzustellen.

Wenn geboten, werden die Kommissionsdienststellen weitere Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer Überarbeitung der Fehlerquoten und/oder der Anwendung zusätzlicher Korrekturmaßnahmen.

58. Die Kommission hebt die Zweckmäßigkeit der von ihr für jedes Programm und jedes Gewährpaket im Rahmen ihres Prüfungsansatzes jährlich durchgeführten Aktenprüfungen hervor. Dieser Ansatz ist insbesondere für Programme effizient und sinnvoll, bei denen festgestellt wird, dass Jahr für Jahr zuverlässige niedrige Fehlerquoten gemeldet werden. Aktenprüfungen werden in manchen Fällen durch Informationsbesuche und eine gründliche Überprüfung von Arbeitspapieren ergänzt. Des Weiteren können Risiken ermittelt werden, die mit Blick auf einen Nachvollzug der geprüften Sachverhalte vor Ort relevant sind (siehe Antworten der Kommission zu den Ziffern 25, 26 und 30).

Angesichts dieses differenzierten Ansatzes ist die Kommission der Ansicht, dass die im Wege von Compliance-Prüfungen bei manchen Programmen und Mitgliedstaaten ermittelten Fehler nicht zwangsläufig bei anderen nicht geprüften Programmen und Mitgliedstaaten auftreten.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass auch bei Compliance-Prüfungen von Programmen oder Behörden, die sich durch ein geringeres Risiko auszeichnen, bisweilen zusätzliche Fehler ermittelt werden. Die

Kommission berücksichtigte deshalb diese Informationen bei ihrer Berechnung des maximalen Risikoniveaus im Jährlichen Tätigkeitsbericht für die betreffenden Programme.

59. Die Kommission führte Prüfungsverfahren ein, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die von 122 Prüfbehörden zu 418 Programmen gemeldeten Fehlerquoten akzeptabel sind und ob Hinweise vorliegen, dass möglicherweise auf Ebene der einzelnen operationellen Programme weiterhin eine wesentliche Fehlerquote besteht. Der Kommission zufolge ist dieser Ansatz für Zuverlässigkeitszwecke geeignet.

Bei der Berechnung des zentralen Leistungsindikators zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, der auf Ebene der Generaldirektion im Jährlichen Tätigkeitsbericht ausgewiesen wird, geht die Kommission nach einem konservativen Ansatz vor, bei dem alle bis zu diesem Zeitpunkt bestätigten Fehlerquoten (die überwiegende Mehrheit aller Fälle) und die maximalen Fehlerwerte für Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Gegenstand eines kontradiktorischen Verfahrens sind, berücksichtigt werden. Zudem haben die Kommissionsdienststellen in den letzten drei Jährlichen Tätigkeitsberichten den maximalen Wert des zentralen Leistungsindikators zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit veröffentlicht, in den alle möglichen Unsicherheiten und unbestätigten Informationen um Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts einfließen.

Die Kommission ist daher davon überzeugt, dass der zentrale Leistungsindikator und der im Jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichte maximale Wert eine angemessene und faire Schätzung des mit den einschlägigen Ausgaben in dem betreffenden Jahr verbundenen Risikos für den Haushalt darstellen, die auf allen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts und im Rahmen eines mehrjährigen Programmplanungszeitraums verfügbaren Informationen beruht (siehe auch Antworten der Kommission zu den Ziffern 50, 51, 55 und 56).

60. Seit 2019 wird das Risiko bei der Zahlung im Bereich Kohäsion mit einem niedrigsten und einem höchsten Wert in den Jährlichen Tätigkeitsberichten und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz nach Fonds, Politikbereich und für die gesamte Kommission dargestellt.

61. Die Kommission weist darauf hin, dass durch die Errichtung der Gemeinsamen Prüfdirektion Kohäsion (DAC) eine weitere Angleichung und Harmonisierung des Ansatzes für alle Fonds in der Zuständigkeit des neuen gemeinsamen Prüfdienstes möglich wird.

Die Kommission hat ihren Standpunkt zur Zweckmäßigkeit von Aktenprüfungen für Zuverlässigkeitszwecke dargelegt (siehe Antwort der Kommission zu den Ziffern 25, 26, 30 und 58). Die Kommission teilt zudem die Auffassung, dass jeder Prüfungspraxis ein Aufdeckungsrisiko inhärent ist, das in gewissem Umfang durch vorhandene Prüfungsverfahren gemindert, aber niemals ganz ausgeschlossen werden kann.

62. Der Umstand, dass manche Förderfähigkeitskriterien erst bei Abschluss des Programms bewertet werden können, ist mit dem mehrjährigen Rahmen und den Vorschriften der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen verknüpft. Der Kommission sind diese Kriterien und ihre Risiken bekannt und sie berücksichtigt dies bei ihrem Ansatz für den Abschluss des Programmplanungszeitraums.

Zum Zeitpunkt der Jahresrechnungen können die gemeldeten Ausgaben nicht als möglicherweise vorschriftswidrig mit Blick auf diese Förderfähigkeitskriterien betrachtet werden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt oder beim Abschluss bewertet werden können. Folglich kann zum Zeitpunkt eines bestimmten Jährlichen Tätigkeitsberichts nicht eine potenzielle Unregelmäßigkeit aufgedeckt und gemeldet werden, und die Kommission verfügt über keine Grundlage, um etwaige künftige Risiken in ihre jährlichen Fehlerquoten einzubeziehen.

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die im Jährlichen Tätigkeitsbericht ausgewiesenen Fehlerquoten auf der Grundlage aller zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts verfügbaren Informationen bestätigt werden (siehe Anhang 5 der Jährlichen Tätigkeitsberichte der Generaldirektionen, Seiten 43 und 58 für die GD REGIO bzw. die GD EMPL, sowie die Antwort der Kommission zu den Ziffern 28, 56 und 59).

63. Der Generaldirektor ist als Anweisungsbefugter dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die in dem Jahr getätigten Zahlungen auf Ebene der operationellen Programme nicht von wesentlichen Fehlerquoten betroffen sind. Im Rahmen der Kohäsionspolitik legen die Generaldirektoren deshalb Vorbehalte auf Programmebene oder zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Ebene eines Teils des betreffenden Programms (Priorität oder zwischengeschaltete Stelle) für die im Kalenderjahr gezahlten Ausgaben ein.

67. Die Kommission betont, dass die Vorbehalte auf den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts verfügbaren Informationen beruhen, einschließlich der Auswirkungen früherer Mängel oder Bewertungen der zuletzt gemeldeten Fehlerquoten und Bestätigungsvermerke. Beispielsweise legt die GD EMPL in ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht 2020 eindeutig dar, dass vier Vorbehalte auf Mängeln oder Zweifeln hinsichtlich der Zuverlässigkeit der in früheren Jahren gemeldeten Fehlerquoten beruhen, die zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Gewährpakete noch nicht ausgeräumt waren. Deshalb hat die GD EMPL für diese Programme trotz der in dem Gewährpaket von den betreffenden Prüfbehörden gemeldeten positiven Ergebnisse einen Vorbehalt eingelegt. Die Kommission kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsbericht verständlicherweise jedoch nicht die Ergebnisse künftiger Prüfungen, die noch nicht stattgefunden haben, antizipieren.

Kasten 5 – DG EMPL – Vorbehalte werden in Ermangelung vollständiger Angaben geltend gemacht

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit erfolgt durchgängig bis zum Abschluss.

Entsprechend den Vorgaben der Haushaltsordnung bietet der Jährliche Tätigkeitsbericht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (30. April jeden Jahres) eine angemessene Gewähr für die einschlägigen Ausgaben im Berichtsjahr. Dies gilt unbeschadet später vorliegender Informationen, die insbesondere auf weitere Prüfungen zurückgehen.

In dem vom EuRH genannten Fall legten die Kommissionsdienststellen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts keinen Vorbehalt für das Programm ein, da die zuletzt gemeldete verbleibende Gesamtfehlerquote nicht über 2 % lag und der Kommission keine Hinweise auf frühere Mängel vorlagen. In der späteren Prüfung der Kommission wurden Fehler ermittelt, die von der Prüfungsbehörde zuvor nicht aufgedeckt worden waren, wodurch die verbleibende Gesamtfehlerquote auf über 2 % stieg.

Dies ist jedoch nicht immer der Fall, und die Kommissionsdienststellen können nicht vorab beurteilen, welche endgültigen Fehlerquoten sich nach späteren Prüfungen ergeben.

Deshalb wäre in dem vom EuRH genannten konkreten Fall ein Vorbehalt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts nicht gerechtfertigt gewesen. Darüber hinaus wurde die verbleibende Gesamtfehlerquote in Zusammenhang mit diesem operationellen Programm für das Haushaltsjahr 2017/2018 im folgenden Jährlichen Tätigkeitsbericht von der GD EMPL zur Wiedergabe der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung auf 4,38 % erhöht und nach der Bestätigung, dass die erforderlichen zusätzlichen Finanzkorrekturen durchgeführt worden waren, später erneut auf 2 % aktualisiert.

69. Die Kommissionsmitglieder werden über die Ausarbeitung und den Inhalt der Jährlichen Tätigkeitsberichte vor der Unterzeichnung durch den Anweisungsbefugten unterrichtet.

71. Die Qualitätsüberprüfung des Entwurfs der Jährlichen Tätigkeitsberichte umfasst einen sorgfältigen und strukturierten Prozess, der mit einem umfangreichen Austausch zwischen den zentralen Dienststellen und den zuständigen Generaldirektionen einhergeht. Die zentralen Dienststellen kontrollieren die Einhaltung der Anweisungen, die Qualität der bereitgestellten Informationen sowie die Kohärenz der vorgenommenen Bewertung mit den zugrunde liegenden Informationen. Sie werden von anderen Dienststellen, einschließlich des Internen Auditdienstes, mit Blick auf die Richtigkeit der Informationen über die Prüfungstätigkeiten des Internen Auditdienstes unterstützt.

Es finden Peer-Review-Sitzungen statt, die auf die Sicherstellung von Kohärenz abzielen, wenn sich Gruppen von Generaldirektionen mit vergleichbaren Themen befassen.

Zwar behält jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte weiterhin die Verantwortung und hat das letzte Wort zum Jährlichen Tätigkeitsbericht, doch werden die Generaldirektionen gebeten, auf die Qualitätsüberprüfung und eine Peer-Review zurückgehende Bemerkungen und Kommentare zu berücksichtigen, um den Entwurf des Jährlichen Tätigkeitsberichts zu verbessern.

73. In der jährlichen Management- und Leistungsbilanz legt die Kommission die Risiken bei der Zahlung zugrunde, die von den Generaldirektionen in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten ausgewiesen werden und einer sorgfältigen und strukturierten Qualitätsüberprüfung unterzogen wurden (siehe Ziffer 71). Wie die Kommission in ihrer Antwort zu Ziffer 60 erläutert, wird in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz für das Risiko bei der Zahlung hinsichtlich der Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik ein niedrigerer Wert und ein höherer Wert ausgewiesen, der der höchsten Risikoschätzung entspricht (Worst-Case-Szenario). Nach Auffassung der Kommission ist diese Bereichsangabe für das Risiko bei der Zahlung die beste Schätzung, um das Risiko für den EU-Haushalt anzugeben.

74. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass durch detaillierte Anweisungen und Leitlinien für Dienststellen sowie eine von den zentralen Dienststellen vorgenommene Qualitätsüberprüfung sichergestellt wird, dass die in den Jährlichen Tätigkeitsberichten enthaltenen Informationen und Daten eine maßgebliche und zuverlässige Quelle für die jährliche Management- und Leistungsbilanz darstellen.

Die jährliche Management- und Leistungsbilanz ist Gegenstand eines strengen Vorbereitungs- und Entscheidungsverfahrens: gemeinsame Zuständigkeit des Generalsekretariats (SG) und der GD BUDG, dienststellenübergreifende Konsultationen und ein Verfahren zur Annahme als Kollegium, einschließlich spezieller Sitzungen im Kabinett der Kommissionsmitglieder.

Zudem erhalten die zentralen Dienststellen vom Managementkontrollgremium detaillierte Orientierungshilfen zu Inhalt und Struktur der jährlichen Management- und Leistungsbilanz. Dies erfolgt in entscheidenden Momenten der Abfassung des Berichts: zu Beginn der Ausarbeitung und nach den Peer-Reviews des Jährlichen Tätigkeitsberichts.

Gestützt auf den vorstehend beschriebenen Prozess (siehe auch Antworten der Kommission zu den Ziffern 71 und 73) ist die Kommission der Ansicht, dass die in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz bereitgestellten Informationen relevant und zuverlässig sind.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

75. Wie auch vom EuRH anerkannt wird, handelt es sich nach der Verordnung bei der Annahme der Rechnungslegung und der Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben um zwei verschiedene Aufgaben. Die Überprüfung der Fehlerquoten basiert auf den gesamten

Gewährpaketen, insbesondere den jährlichen Kontrollberichten und den Bestätigungsvermerken der Prüfbehörden.

76. Die Kommission hat ihr Zuverlässigkeitssystem so konzipiert, dass die Generaldirektoren entsprechend ihrer Pflicht als bevollmächtigte Anweisungsbefugte für jedes der 418 einzelnen operationellen Programme eine Zuverlässigkeitsgewähr erlangen. Die Kommission hält diesen Ansatz für ihre Zuverlässigkeitszwecke für geeignet, wobei der gebotene Ausgleich zwischen ihren Zielen (Gewähr), den zu ihrem Erreichen zur Verfügung stehenden Mitteln (verfügbare Mittel und verfügbare Zeit) und der Zahl der zu überprüfenden Gewährpakete/Programme berücksichtigt wird.

Bei der Berechnung des zentralen Leistungsindikators zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, der auf Ebene der Generaldirektion im Jährlichen Tätigkeitsbericht ausgewiesen wird, geht die Kommission nach einem konservativen Ansatz vor, bei dem alle bis zu diesem Zeitpunkt bestätigten Fehlerquoten und die maximalen Fehlerwerte für Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Gegenstand eines kontradiktorischen Verfahrens sind, berücksichtigt werden. Die Kommissionsdienststellen haben daher in den letzten drei Jährlichen Tätigkeitsberichten den maximalen Wert dieses zentralen Leistungsindikators veröffentlicht, in den alle möglichen Unsicherheiten und unbestätigten Informationen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts einfließen.

Die Kommission ist daher davon überzeugt, dass die zentralen Leistungsindikatoren und der im Jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichte maximale Wert eine angemessene und faire Schätzung des mit den einschlägigen Ausgaben in dem betreffenden Jahr verbundenen Risikos für den Haushalt darstellen, die auf allen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts und im Rahmen eines mehrjährigen Programmplanungszeitraums verfügbaren Informationen beruht (siehe auch Antworten der Kommission zu den Ziffern 50, 51, 55 und 56).

77. Im Rechtsrahmen für den Zeitraum 2014–2020 (Artikel 139 Absatz 5 der Dachverordnung) werden Fragen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit tatsächlich explizit von der Annahme der Rechnungslegung getrennt. Daher verfügt die Kommission über keine Rechtsgrundlage, um die Annahme der Rechnungslegung aufgrund einer wesentlichen verbleibenden Fehlerquote und/oder nicht berichteter vorschriftswidriger Ausgaben, die noch in der bestätigten Rechnungslegung enthalten sind, abzulehnen. Allerdings setzt die Kommission nach der Annahme der Rechnungslegung ihre Arbeit bezüglich offener Fragen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit unter Einhaltung aller regulatorischen Bedingungen fort. Dies bedeutet, dass die Kommission beispielsweise infolge ihrer Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit in Einklang mit den Artikeln 144 und 145 der Dachverordnung die Zahlung des Restbetrags der angenommenen Rechnungslegung, sofern dieser positiv ist, noch unterbrechen oder, was häufiger der Fall ist, unverzüglich die resultierende Einziehungsanordnung ausstellen und anschließend mit einem Finanzkorrekturverfahren beginnen kann. Nach Auffassung der Kommission bieten diese anschließenden Schritte zusätzlich zum Prozess der Annahme der Rechnungslegung einen Schutz des EU-Haushalts (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 77).

Die Kommission weist darauf hin, dass sie nach der Verordnung für den Zeitraum 2021–2027 verpflichtet ist, die vorgelegte Rechnungslegung abzulehnen, sofern die darin ausgewiesene Restfehlerquote über 2 % liegt (siehe Antwort der Kommission auf Empfehlung 1).

Empfehlung 1 – Die Kommission sollte eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften vorschlagen, damit sichergestellt wird, dass der Zahlungseinbehalt vor dessen Freigabe angemessen geschützt wird

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung nicht zu.

In der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für 2021–2027, die vor Kurzem von den gesetzgebenden Organen angenommen wurde, ist im Rahmen einer neuen Bedingung, die auf einen stärkeren Schutz des EU-Haushalts abzielt, ein Einbehalt von 5 % bis zur Annahme der Rechnungslegung vorgesehen. Nach dieser Bedingung müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Berichtigungen vornehmen, um die Restfehlerquote hinsichtlich Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in die Rechnungslegung aufgenommenen Ausgaben auf 2 % oder niedriger zu senken, bevor die Rechnungslegung der Kommission vorgelegt wird (siehe Artikel 98 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für 2021–2027). Anderenfalls ist die Rechnungslegung nicht zulässig, und die Kommission kann den Zahlungseinbehalt nicht freigeben. Des Weiteren bleiben die rechtliche Möglichkeit, die Zahlung des Restbetrags zu unterbrechen, sofern er positiv ist, und die Freigabe des Einhalts von 5 % der angenommenen Rechnungslegung bestehen (sofern die Bedingungen von Artikel 96 Absatz 1 der neuen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen erfüllt sind).

Zudem stehen der Kommission nach dem Rechtsrahmen für den Zeitraum 2021–2027 weiterhin die erforderlichen anschließenden Rechtsinstrumente zum Schutz des EU-Haushalts, wenn Unregelmäßigkeiten in der angenommenen Rechnungslegung ermittelt werden (Finanzkorrekturen), zur Verfügung, und es sind geänderte Bedingungen für Nettofinanzkorrekturen vorgesehen (siehe Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für 2021–2027).

Die Kommission weist darüber hinaus darauf hin, dass das jährliche Rechnungslegungsverfahren der Kommission erheblich verlangsamt würde, wenn – wie vom EuRH vorgeschlagen – der Abschluss der Bewertung der Rechtmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit zur Bedingung für die Annahme der Rechnungslegung gemacht würde.

78. Die Kommission versucht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zielen (Gewähr), den zu ihrem Erreichen zur Verfügung stehenden Mitteln (verfügbare Mittel und verfügbare Zeit) und der Zahl der zu überprüfenden Programme (mehr als 300 Gewährpakete für 418 Programme jährlich) zu erreichen.

Die Kommission hebt die Zweckmäßigkeit der von ihr für jedes Programm jährlich durchgeführten Aktenprüfungen hervor. Dieses Konzept ist insbesondere für Programme wirksam und effizient, bei denen festgestellt wird, dass Jahr für Jahr zuverlässige niedrige Fehlerquoten gemeldet werden. Bei diesen Programmen würde ein jährlicher Nachvollzug der Prüfungen durch die Kommission einem wirksamen Einsatz der Prüfungsressourcen entgegenstehen.

Die Kommission nimmt eine gründliche Prüfung des Inhalts jedes Gewährpakets vor und bewertet die Qualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen, wobei sie sämtliche verfügbaren kumulierten Prüfungsinformationen berücksichtigt. Sie überprüft insbesondere die zugrunde gelegten Stichprobenverfahren, die Berechnung der gemeldeten Fehlerquoten, die Bewertung ermittelter Fehler und die von den Prüfbehörden gezogenen Schlussfolgerungen. Im Rahmen von Aktenprüfungen überprüft die Kommission auch Akten, zu denen gegebenenfalls ergänzend Informationsbesuche vor Ort zur Klärung von Fakten stattfinden.

Aktenprüfungen ermöglichen es daher der Kommission, gestützt auf die zu Prüfbehörden und Programmen gesammelten Erfahrungen ein gewisses Maß an Sicherheit für alle operationellen Programme und die damit verbundenen Ausgaben zu erlangen. Sie können zudem manchen Fragen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit Rechnung tragen und werden in manchen Fällen durch Informationsbesuche und eine gründliche Überprüfung der Arbeitspapiere ergänzt; sie ermöglichen es, Risiken zu ermitteln, die mit Blick auf einen Nachvollzug der geprüften Sachverhalte vor Ort relevant sind (siehe Antworten der Kommission zu den Ziffern 25, 26 und 30).

79. Wie in der Prüfstrategie der Kommission dargelegt, konzentriert sich die Prüfungstätigkeit auf die Prüfbehörden, bezüglich derer die Kommission noch kein angemessenes Maß an Vertrauen aufbauen konnte, bislang nur begrenzte Prüfungen vorgenommen wurden oder neue Risiken entstanden sind. In

gewissem Umfang sind jedoch auch Prüfungstätigkeiten bei anderen Prüfbehörden durchzuführen, wodurch im Laufe der Zeit die Abdeckung der wichtigsten Prüfbehörden sichergestellt wird. Dieser Aspekt wurde bei der Ausarbeitung des Prüfungsplans der Kommission berücksichtigt, insbesondere im Fall der GD EMPL im Jahr 2019 (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 36).

Die neue Gemeinsame Prüfdirektion Kohäsion (DAC) wird sicherstellen, dass ihre Risikobewertung und die Anwendung anderer Kriterien bei der Ausarbeitung ihres Prüfungsplans weiter dokumentiert und eindeutig offengelegt werden.

80. Angesichts des erforderlichen Ausgleichs, auf den in der Antwort zu Ziffer 78 Bezug genommen wird, teilt die Kommission die Ansicht, dass die Prüfungsdokumentation in manchen Fällen verbessert werden sollte. Die neue Gemeinsame Prüfdirektion Kohäsion (DAC) wird dafür Sorge tragen, dass alle Prüfer die geltenden Anforderungen erfüllen.

Mit Blick auf die beiden vom EuRH aufgeworfenen Fälle stellt die Kommission fest, dass in einem Fall das Problem nach der Neuberechnung der Kommission begrenzte finanzielle Auswirkungen auf das Restrisiko aufweist und im zweiten Fall eine weitere Bewertung erforderlich sein könnte, wie in den Antworten zu den Ziffern 39 und 40 erläutert wird.

81. Gemäß Artikel 75 Absatz 2a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen muss die Kommission ihren Prüfungsbericht innerhalb von drei Monaten auf der Grundlage der den Prüfer in dieser Phase zur Verfügung stehenden Informationen abschließen.

Generell setzen die Behörden der Mitgliedstaaten die von der Kommission in ihren Prüfungsberichten empfohlenen Korrekturen nach einem Austausch der Argumente in einem kontradiktorischen Verfahren um, damit sie die dadurch verfügbaren Mittel für andere förderfähige Projekte wieder einsetzen können (in Artikel 145 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vorgesehene Möglichkeit).

Bei fortdauernder Uneinigkeit muss die Kommission in der Folgephase eine Bewertung aller zusätzlichen Informationen oder neuen Fakten, die vom Mitgliedstaat in seiner Antwort auf den abschließenden Prüfungsbericht übermittelt wurden, vornehmen, da die Kommission zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verpflichtet ist, wie der EuGH in zahlreichen Urteilen zu Finanzkorrekturverfahren der Kommission bestätigt hat.

Dies gilt auch für die Folgemaßnahmen der Kommission zu den in den Prüfungsberichten des EuRH ausgeführten Ergebnissen, wenn die Mitgliedstaaten in diesem Verfahren zusätzliche Nachweise vorlegen (siehe Antwort der Kommission zu den Ziffern 45 und 46).

82. Die Kommission räumt ein, dass Finanzkorrekturverfahren langwierig und komplex sind. Nach den Rechtsvorschriften (Artikel 145 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) ist die Kommission verpflichtet, bestimmte Verfahrensschritte einzuhalten, bevor sie eine endgültige Entscheidung trifft oder eine mögliche finanzielle Berichtigung vornimmt. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und loyalen Zusammenarbeit ist die Kommission darüber hinaus verpflichtet, von dem Mitgliedstaat vorgelegte zusätzliche Informationen in jedem Schritt des Finanzkorrekturverfahrens zu berücksichtigen.

Mit Blick auf Nettofinanzkorrekturen muss die Kommission zudem die strengen Kriterien für solche Korrekturen erfüllen, die die gesetzgebenden Organe in Artikel 145 Absatz 7 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegt haben. Demnach ist eine sorgfältige Analyse des gravierenden Mangels nach der Definition in der Verordnung sowie der von dem Mitgliedsstaat ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen, bei der im Laufe des gesamten Finanzkorrekturverfahrens erhaltene zusätzliche Informationen einzubeziehen sind. Die Kommission kann daher vor Abschluss dieses Verfahrens nicht bestätigen, ob es sich bei den beantragten zusätzlichen Finanzkorrekturen um

Nettofinanzkorrekturen handeln sollte oder nicht (siehe Antwort der Kommission zu den Ziffern 47 und 49).

83. Der Umstand, dass manche Förderfähigkeitskriterien erst bei Abschluss des Programms bewertet werden können, steht mit dem mehrjährigen Finanzrahmen und den Vorschriften der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen in Zusammenhang. Zum Zeitpunkt der Jahresrechnungen können die gemeldeten Ausgaben nicht als möglicherweise vorschriftswidrig mit Blick auf diese Förderfähigkeitskriterien betrachtet werden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt oder beim Abschluss bewertet werden können. Folglich kann zum Zeitpunkt eines bestimmten Jährlichen Tätigkeitsberichts nicht eine potenzielle Unregelmäßigkeit aufgedeckt und gemeldet werden, und die Kommission verfügt über keine Grundlage, um etwaige künftige Risiken in ihre jährlichen Fehlerquoten einzubeziehen.

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die im Jährlichen Tätigkeitsbericht ausgewiesenen Fehlerquoten auf der Grundlage aller zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts verfügbaren Informationen bestätigt werden (siehe Anhang 5 der Jährlichen Tätigkeitsberichte der Generaldirektionen, Seite 43 und Seite 58 für die GD REGIO bzw. die GD EMPL, sowie die Antwort der Kommission zu den Ziffern 28, 56 und 59).

Beim Abschluss prüft die Kommission systematisch jedes Programm, um sicherzustellen, dass die Höhe der vorschriftswidrigen Ausgaben unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Für die Programme des Programmplanungszeitraums 2014–2020 soll der Abschlussprozess 2025 beginnen.

Empfehlung 2 – Die Kommission sollte ihre Prüfungsarbeit, ihre Prüfungsdokumentation und ihr Prüfungsverfahren verbessern

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung teilweise zu.

a) Die Kommission nimmt Teil a der Empfehlung an.

Im Einklang mit der Prüfstrategie der Kommission beruht der Prüfungsplan auf den Ergebnissen der Risikobewertung. Entsprechend internationalen Prüfstandards und früheren Empfehlungen werden jedoch auch weitere Kriterien wie die Überwachung und Abdeckung der wichtigsten Prüfbehörden im Laufe der Zeit berücksichtigt.

Im Rahmen der neu errichteten Gemeinsamen Prüfdirektion Kohäsion (DAC) sorgt die Kommission für eine weitere Stärkung des Prüfpfads für die Festlegung des Prüfungsplans, einschließlich klarer Verknüpfungen zu den Ergebnissen der Risikobewertung und weiterer relevanter Kriterien.

Gemeinsame Antwort der Kommission auf Empfehlung 2 Buchstaben b und c:

Die Kommission nimmt die Teile b und c der Empfehlung an.

In Fortführung ihrer früheren Praxis stärkt die Kommission weiter den Prüfpfad und das Überprüfungsverfahren für die durchgeführten Prüfungstätigkeiten, um sicherzustellen, dass Checklisten und andere Prüfungsdokumentation ausreichend detailliert sind, um eine Prüfung, auch durch einen externen Prüfer, zu ermöglichen.

Im Rahmen der neu errichteten Gemeinsamen Prüfdirektion Kohäsion (DAC) ist die Kommission derzeit mit der Überprüfung und Harmonisierung der Prüfmethodik befasst, was auch den Prüfpfad und das Überprüfungsverfahren einschließt.

d) Die Kommission nimmt Teil d der Empfehlung nicht an.

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr in ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht die bestätigten Fehlerquoten des vorhergehenden Haushaltsjahres für alle operationellen Programme und gibt

diejenigen an, für die die Prüfungstätigkeit noch nicht abgeschlossen ist. In diesen Fällen teilt die Kommission dem Mitgliedstaat die neu berechneten Restfehlerquoten im Rahmen der jeweiligen Prüfungsberichte mit. Die bestätigte Fehlerquote wird anschließend in das Schreiben zum Prüfungsabschluss oder gegebenenfalls einen Beschluss der Kommission über eine Finanzkorrektur aufgenommen.

Die Kommission vertritt die Ansicht, dass eine gesonderte zusätzliche Mitteilung in diesem Zusammenhang für über 400 Programme über einen Umsetzungszeitraum von zehn Jahren zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für ihre Dienststellen führen würde.

84. Ziel des Stichprobenverfahrens für die Prüfung im Zuge der Compliance-Prüfung der Kommission ist die Bewertung, ob sich die Kommission auf die Tätigkeit der Prüfbehörden und ihre gemeldeten Fehlerquoten stützen kann. Dies erfolgt hauptsächlich durch den Nachvollzug von Vorhabenprüfungen auf Stichprobenbasis, wobei die Kostenwirksamkeit der Prüfung und die verfügbaren Mittel berücksichtigt werden. Zusammen mit der Prüfung der Prüfmethodik der Prüfbehörde bietet dies eine hinreichende Grundlage, um Schlussfolgerungen zur Zuverlässigkeit der Tätigkeit der Prüfmethodik ziehen zu können.

Wenn Fehler bei einer einem Nachvollzug der Prüfung unterzogenen Stichprobe festgestellt werden, ist in den Prüfungsverfahren der Kommission anschließend zudem eine systematische Bewertung vorgesehen, ob diese Fehler in der übrigen Stichprobe der Prüfbehörde erneut auftreten können.

Solange diese Bewertung und dazugehörige Überprüfungen andauern, wird dies bei der verbleibenden Gesamtfehlerquote berücksichtigt, die als Teil des zentralen Leistungsindikators für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit im Jährlichen Tätigkeitsberichte ausgewiesen wird. Dies spiegelt sich im maximalen Risiko für die betreffenden Programme wider, und diese verbleibenden Gesamtfehlerquoten bleiben daher bis zum Abschluss aller Tätigkeiten unbestätigt.

85. Gestützt auf die Antwort zu Ziffer 84 vertritt die Kommission die Ansicht, dass sie einen ausreichend vorsichtigen Ansatz für die Schätzung der von den Generaldirektoren bestätigten zentralen Leistungsindikatoren für die einschlägigen Ausgaben des Berichtsjahres anwendet, der mit früheren Empfehlungen im Jahresbericht des EuRH im Einklang steht.

Die zentralen Leistungsindikatoren im Jährlichen Tätigkeitsbericht sind eine Schätzung des Gesamtrisikos bei der Zahlung für die Kohäsionsprogramme insgesamt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung, für die alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen berücksichtigt werden. Die Kommission weist darauf hin, dass die zentralen Leistungsindikatoren ein maximales Risiko umfassen, wie es in den Jährlichen Tätigkeitsberichten der GD REGIO und der GD EMPL für 2019 und 2020 ausgewiesen ist. Zwar liegt dieses unter der vom EuRH vorgenommenen Schätzung der Fehlerquote, in den vergangenen zwei Jahren fällt dieser Bereich jedoch in das vom EuRH für seine Zuverlässigkeitserklärung berechnete Intervall.

Die Kommission ist daher davon überzeugt, dass der im Jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichte Bereich (zentraler Leistungsindikator und sein maximaler Wert) eine angemessene und faire Schätzung der Fehlerquoten für die einzelnen Programme und kumulativ für alle Programme auf der Grundlage aller zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts verfügbaren Informationen widerspiegelt.

86. In Einklang mit dem Rechtsrahmen für den Zeitraum 2014–2020 bescheinigen die Mitgliedstaaten die Ausgaben und melden die Ergebnisse ihrer Kontrollen und Prüfungen im Gewährpaket, das bis zum 15. Februar jedes Jahres übermittelt wird.

Die Vorbehalte in den Jährlichen Tätigkeitsberichten beruhen auf allen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts verfügbaren Informationen, was auch die

Bewertungen der Auswirkungen früherer Mängel oder der zuletzt gemeldeten Fehlerquoten und Bestätigungsvermerke einschließt. Beispielsweise legte die GD EMPL in ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht 2020 eindeutig dar, dass vier Vorbehalte auf Mängeln oder Zweifeln hinsichtlich der Zuverlässigkeit der in früheren Jahren gemeldeten Fehlerquoten beruhten, die zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen, positiveren Gewährpakete noch nicht ausgeräumt waren. Wenn Zweifel bestehen oder Risiken ermittelt wurden, wendet die Kommission deshalb einen vorsichtigen Ansatz für ihre eigene Berichterstattung in den Jährlichen Tätigkeitsberichten an, nimmt eine pauschale Schätzung des Risikoniveaus für die betreffenden Programme vor und legt gegebenenfalls zusätzliche Vorbehalte ein.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben ist eine fortlaufende Aufgabe während des in der Verordnung vorgesehenen Zeitraums für die Durchführung von Prüfungen, während der Jährliche Tätigkeitsbericht eine Momentaufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt (April) für die einschlägigen Ausgaben im Berichtsjahr bietet (Vorgabe in der Haushaltsordnung). Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jährlichen Tätigkeitsberichts kann die Kommission verständlicherweise nicht die Ergebnisse von Prüfungen antizipieren, die noch nicht stattgefunden haben.

Empfehlung 3 – Die Kommission sollte die wichtigsten Elemente der in den Jährlichen Tätigkeitsberichten enthaltenen Informationen zur Ordnungsmäßigkeit stärken

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung teilweise zu.

a) Die Kommission stimmt Teil a der Empfehlung nicht zu.

Der Kommission zufolge stellt der Bereich für die zentralen Leistungsindikatoren, einschließlich der in den Jährlichen Tätigkeitsberichten ausgewiesenen maximalen Risiken, eine angemessene und faire Schätzung des Fehlerniveaus für die einschlägigen Ausgaben im betreffenden Jahr dar, bei der sämtliche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung verfügbaren Informationen und eine mögliche weiter bestehende Unsicherheit für manche Programme berücksichtigt werden.

Angesichts dieses differenzierten Ansatzes ist die Kommission der Ansicht, dass die im Wege von Compliance-Prüfungen bei manchen Programmen und Mitgliedstaaten ermittelten Fehler nicht zwangsläufig auch bei anderen nicht geprüften Programmen und Mitgliedstaaten auftreten.

b) Die Kommission nimmt Teil b der Empfehlung an.

In den letzten Jährlichen Tätigkeitsberichten (die nicht Gegenstand der Prüfung des EuRH waren) hat sich die Kommission bemüht, in einer kurzen Übersicht mit Abbildungen und Beispielen zu erläutern, wie die Generaldirektionen eine hinreichende Gewähr für die einzelnen Programme erlangen. Im Jährlichen Tätigkeitsbericht werden früher ermittelte Mängel hinsichtlich der gemeldeten Fehlerquoten und der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie die zur Verbesserung der Lage angewandten Maßnahmen beschrieben (siehe Übersicht auf den Seiten 27–30 des Jährlichen Tätigkeitsberichts der GD REGIO und auf den Seiten 45–53 des Jährlichen Tätigkeitsberichts der GD EMPL sowie Anhänge 7B und 7O sowie 7 der Jährlichen Tätigkeitsberichte der GD REGIO bzw. GD EMPL für 2020).

Die Kommission wird in Anhang 5 des Jährlichen Tätigkeitsberichts weiter klar die „Wesentlichkeitskriterien“ für die Einlegung von Vorbehalten darstellen, wobei die letzten bereitgestellten Informationen im Gewährpaket, einschließlich der zu meldenden Fehlerquoten, berücksichtigt werden (siehe Seiten 44 bzw. 58 der Anhänge zu den Jährlichen Tätigkeitsberichten der GD REGIO bzw. GD EMPL für 2020).

Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 87 und 88:

Nach Ansicht der Kommission wird durch die detaillierten Anweisungen und Leitlinien, die den Dienststellen an die Hand gegeben werden, sowie die von den zentralen Dienststellen vorgenommene Qualitätsüberprüfung sichergestellt, dass die Schätzungen in den Jährlichen Tätigkeitsberichten und die aggregierten Werte in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz eine angemessene und faire Darstellung des Risikos bei der Zahlung für die einschlägigen Ausgaben des betreffenden Jahres bieten.

Die jährliche Management- und Leistungsbilanz ist Gegenstand eines strengen Vorbereitungs- und Entscheidungsverfahrens: gemeinsame Zuständigkeit des Generalsekretariats (SG) und der GD BUDG, dienststellenübergreifende Konsultationen und ein Verfahren zur Annahme als Kollegium, einschließlich spezieller Sitzungen im Kabinett der Kommissionsmitglieder. Zudem erhalten die zentralen Dienststellen vom Managementkontrollgremium detaillierte Orientierungshilfen zu Inhalt und Struktur der jährlichen Management- und Leistungsbilanz. Dies erfolgt in entscheidenden Momenten der Abfassung des Berichts: zu Beginn der Ausarbeitung und nach den Peer-Reviews des Jährlichen Tätigkeitsberichts (siehe auch die Antwort der Kommission zu den Ziffern 71, 73 und 74).

Empfehlung 4 – Die zentralen Dienststellen sollten für die Erstellung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz vom letztlich dafür verantwortlichen Gremium, dem Kollegium der Kommissionsmitglieder, Anweisungen erhalten

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung teilweise zu.

Angesichts des Verfahrens für ihre Ausarbeitung (siehe die Antworten der Kommission zu den Ziffern 71 bis 74) ist der Inhalt der jährlichen Management- und Leistungsbilanz nach Auffassung der Kommission relevant und zuverlässig.

Die Kommission wird prüfen, wie die den zentralen Dienststellen vom Managementkontrollgremium bereitgestellten wichtigsten Orientierungshilfen zum Inhalt und zur Struktur der jährlichen Management- und Leistungsbilanz in künftigen Jahren weiter gestärkt werden können, und erinnert an die Funktionen und Zuständigkeiten bei der Vorbereitung und Überprüfung des Jährlichen Tätigkeitsberichts und der Erstellung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz, wie sie in den Governance-Regelungen der Kommission festgelegt sind.

Das Managementkontrollgremium überwacht als höchstes Gremium der institutionellen Führungsstruktur der Kommission die Erstellung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz und ist deshalb das geeignete Gremium, um Leitlinien zum Inhalt des Berichts bereitzustellen. Mitglieder des Kabinetts des Präsidenten und des für Haushalt zuständigen Kommissionsmitglieds sind als Beobachter im Managementkontrollgremium an diesen Diskussionen beteiligt.